

GESCHÄFTSSTELLE FRIEDHOF
HANS HALLERGASSE 9
8180 BÜLACH

TEL.-NR.: 044 863 13 36
E-MAIL: FRIEDHOF@BUELACH.CH

Merkblatt für Angehörige

Der Tod eines Menschen stellt die Angehörigen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Neben der Trauer kommen auch administrative Angelegenheiten auf Sie zu und viele Fragen tauchen auf. In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

Todesfall

Stirbt jemand zu Hause, muss schnellst möglich ein Arzt (falls der Hausarzt nicht verfügbar ist ev. der Notfallarzt) benachrichtigt werden, damit dieser die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt zwingend abzugeben. Gleichzeitig kann dann auch die Bestattung organisiert werden.

Stirbt jemand in einem Heim oder im Spital, wird die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder Heim an das Zivilstandsamt des Sterbeortes gesendet. Für die Organisation der Bestattung ist das Bestattungsamt des Wohnortes des/der Verstorbenen zuständig.

Stirbt jemand durch einen Unfall oder einen Suizid, muss die Polizei zugezogen werden. Häufig wird die verstorbene Person dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Der/die Verstorbene darf bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt

Grundsätzlich ist jeder Todesfall **innert 2 Tagen** durch die Angehörigen oder eine Vertrauensperson persönlich beim Bestattungsamt der Wohngemeinde des/der Verstorbenen zu melden.

Bülach + Bachenbülach	Tel. 044 863 14 32/31
Hochfelden	Tel. 043 411 30 10
Höri	Tel. 044 872 77 21
Winkel	Tel. 044 864 81 10

Zum Termin beim Bestattungsamt sind möglichst folgende Dokumente mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung (wenn zu Hause verstorben)
- Familienbüchlein
- Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis mit Pass

Das Zivilstandsamt, welches den Todesfall beurkundet, benötigt von ausländischen Staatsangehörigen allenfalls noch Dokumente aus dem Ausland.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige eines Todesfalls beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

- Ehegatten, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
- Kinder und deren Ehegatten
- die dem verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- die Person, die beim Tod zugegen war
- die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht
- Grabwahl
- Wann und wo sollen die Beisetzung und die Abdankung stattfinden
- Wer ist Kontaktperson
- Soll eine amtliche Todesanzeige erfolgen

Erdbestattung oder Kremation

Diese Entscheidung muss im Sinne des/der Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise sind die Bestattungswünsche testamentarisch festgehalten oder mündlich weitergegeben worden. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen. Das Bestattungsamt ordnet die Erdbestattung oder Kremation an. Die Verstorbenen sollen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt oder kremiert werden.

Aufbahrung

Die Verstorbenen können vor der Bestattung auf dem Friedhof Bülach aufgebahrt werden. Den Code für den Schlüsselkasten (für Aufbahrungsräume) auf dem Friedhof Bülach erhalten Sie vom Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG, Lindau, Tel. 052 355 00 11 oder vom zuständigen Bestattungsamt. Eine Aufbahrung ist auch vor einer Kremation im Krematorium in Winterthur und Zürich möglich.

Grabwahl

Folgende Möglichkeiten stehen zur Wahl:

- Erdbestattungs-Reihengrab
- Urnen-Reihengrab
- Urnennischenmauer (einmalige Kosten von CHF 1'500.00 mit Inschrift)
- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Beschriftung (einmalige Unterhaltskosten von CHF 500.00 / Inschrift CHF 550.00)
- Kinder-Reihengrab
- Familiengrab (Kosten auf Anfrage)
- Keine Beisetzung der Urne

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab, Urnengrab oder einer Urnennische beigesetzt werden.

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre. Ausgenommen sind die Familiengräber, hier beträgt die Ruhezeit 30 Jahre. Erdbestattungen dürfen in Familiengräbern nur in den ersten 10 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind jederzeit möglich. Durch später in bereits bestehende Gräber beigesetzte Urnen verlängert sich die Ruhefrist nicht.

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden.

Grabunterhalt

Der Unterhalt und die Bepflanzung des Grabes kann von den Angehörigen selber gemacht oder durch einen privaten Auftrag einem Gärtner übertragen werden. Die Angehörigen können auch direkt mit dem Friedhof-Zweckverband Bülach eine **Grabunterhaltsvereinbarung** abschliessen. Die Gräber werden so durch den von der Geschäftsstelle Friedhof beauftragten Gärtner zweimal jährlich bepflanzt und über den Winter mit Tannästen abgedeckt. Eine Grabunterhaltsvereinbarung kann jederzeit (z.B. auch nach 5 Jahren) abgeschlossen werden. Die Geschäftsstelle Friedhof (Tel. 044 863 13 36) informiert Sie gerne über die Kosten.

Abdankung

Die Abdankungsfeier findet wahlweise je nach Konfession in der katholischen oder reformierten Kirche, in der Abdankungshalle oder in Lokalen anderer Religionsgemeinschaften statt. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Feier zu verzichten oder lediglich am Grab eine Besinnung zu halten (stille Beisetzung).

Die Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof der Wohngemeinde statt. Ist eine Beisetzung auswärts vorgesehen, muss beim Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde zuerst die entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Informationen für die Überführung von Verstorbenen ins Ausland (Adressen, Vorgehen usw.) erhalten Sie beim Bestattungsamt. Es ist ratsam, sich vorgängig über die Kosten einer Überführung genau zu informieren.

Das Datum der Abdankung legen Sie gemeinsam mit dem Bestattungsamt fest. Die Abdankungen beginnen jeweils um 10.30 oder 14.30 Uhr in der Kirche oder in der Abdankungshalle. Die Beisetzung findet vor der Abdankung um 10.00 resp. 14.00 am Grab statt. Für stille Beisetzungen mit Besinnung am Grab stehen zudem folgende Zeiten zur Verfügung: 11.00 Uhr und 15.30 Uhr (im Winter) bzw. 16.00 Uhr (im Sommer).

Finanzielles

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in den Verbandsgemeinden des Friedhof-Zweckverbandes Bülach hatten, werden die Bestattungskosten durch den Friedhof-Zweckverband Bülach übernommen. Spezielle Wünsche gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Einsargen
- Überführung in die Aufbahrungshalle des Friedhofs Bülach
- Überführung ins Krematorium Winterthur (in Ausnahmefällen Zürich)
- Allfällige Aufbahrung im Friedhofgebäude oder im Krematorium
- Kremation / Erdbestattung
- Urnentransport
- Festsetzung des Termins für die Abdankung und Beisetzung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Benachrichtigung von Pfarramt, Sigrüst, Organist und der Geschäftsstelle Friedhof
- Publikation der amtlichen Todesanzeige im Zürcher Unterländer und Neuen Bülacher Tagblatt auf Wunsch der Angehörigen

Todesschein

Das Zivilstandsamt vom Sterbeort informiert die AHV-Ausgleichskasse sowie alle weiteren Amtsstellen. Ebenfalls stellt Ihnen das Zivilstandsamt auf Bestellung einen Todesschein aus.

Was bleibt für Sie nach der Anmeldung beim Bestattungsamt zu tun

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen eine Hilfestellung bieten. Grundsätzlich können Sie Arbeitgeber, Versicherungen usw. mit einer Kopie des amtlichen Todesscheins über den Todesfall informieren.

Für die Beisetzung:

- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Besprechung der Abdankung mit dem zuständigen Pfarrer

Mitteilung an:

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Strassenverkehrsamt (bei Fahrzeugbesitz)
- Militär / Zivilschutz
- Vereine / Parteien

Versicherungen des/der Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen:

- AHV-Zweigstelle (sofern nicht bereits durch Bestattungsamt gemeldet)
- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Pensionskasse
- Lebensversicherung
- Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- Motorfahrzeugversicherung

Weitere bestehende Verträge überprüfen und allenfalls kündigen:

- Mietvertrag
- Telefon-/Internetanschluss
- Radio- und TV-Anschluss
- Elektrizität
- Kredit- und Abzahlungsverträge

- Kreditkartenverträge
- Zeitungsabonnemente
- Leasingverträge
- Fitnessabonnement
- Abonnemente für öffentlichen Verkehr (Halbtax, GA etc.)

Verschiedenes:

- Hausarzt
- Danksagungen
- allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten einreichen
- allenfalls Wohnung / Heim räumen
- Grabmal bestellen
- allenfalls eine Grabunterhaltsvereinbarung abschliessen
- offene Rechnungen begleichen
- Steuerinventarisierung (das Steueramt geht auf die Angehörigen zu)

Testament

Testament / letztwillige Verfügung

Hat der/die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich eingeschrieben an das Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, zu senden. Beizulegen ist eine Kopie des amtlichen Todesscheins. Das Bezirksgericht stellt auf Bestellung den oftmals notwendigen Erbschein aus. Ein Merkblatt sowie das Bestellformular erhalten Sie beim zuständigen Bestattungsamt.

Testamentseröffnung:

Das Gericht eröffnet allen Erben das Testament (d.h. alle Erben erhalten eine schriftliche Mitteilung mit Kopie des Testaments) und verrechnet die dabei anfallenden Gerichtskosten. Damit ist die Sache für das Gericht abgeschlossen. Wer das Testament anfechten will, muss sich an das Bezirksgericht, Einzelrichter in Erbschaftssachen, wenden.

Die Erbteilung ist Sache der Angehörigen. Wenn im Testament ein/e Willensvollstrecker/in bezeichnet ist, wird diese/r vom Gericht angefragt, ob er/sie die Aufgabe übernehmen will. Der Willensvollstrecker ist verantwortlich für die Erbteilung. Der Willensvollstrecker kann eine Privatperson, ein Anwalt, ein Treuhänder oder Notar sein. Das Amt des Willensvollstreckers/der Willensvollstreckerin kann innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Todesfalls beim zuständigen Gericht abgelehnt werden.

Fragen?

Für Fragen betreffend Anordnungen in einem Todesfall steht Ihnen das zuständige Bestattungsamt gerne zur Verfügung. Die Telefonnummer der Bestattungsämter können Sie der Seite 1 dieses Merkblattes entnehmen.

Für alle anderen Fragen betreffend Beisetzungen, Verträgen oder dem Friedhof im Allgemeinen steht Ihnen die Geschäftsstelle Friedhof unter der Telefonnummer 044 863 13 36 oder per e-Mail friedhof@buelach.ch gerne zur Verfügung.